

HAUSORDNUNG

für das „Haus der Jugend“ der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 18.12.2003 nachfolgende Satzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 4 Haftung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für den Bereich „Haus der Jugend“ im Gebäude in der Großen Hagenstraße 2 B in 14712 Rathenow einschließlich des dazugehörigen Außengeländes.
- (2) Die Regelöffnungszeiten werden durch Aushang im „Haus der Jugend“ bekanntgegeben.
Nach Hausschließung ist das Gelände umgehend zu verlassen.
- (3) Mit dem Betreten des „Hauses der Jugend“ erkennen alle Besucher die nachfolgend aufgeführten Punkte der o. g. Ordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das „Haus der Jugend“ ist in Trägerschaft der Stadt Rathenow. Das Hausrecht für die Stadt nehmen die verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Rathenow wahr.
Den Weisungen aller benannten Verantwortlichen im „Haus der Jugend“ ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, welche die Besucher des Hauses gefährden, belästigen oder bedrohen, können von dem Diensthabenden aus der Einrichtung verwiesen werden.
- (3) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (4) Personen, die gegen die Vorschriften der Hausordnung verstoßen, kann ein Hausverbot zeitlich begrenzt oder auf Dauer ausgesprochen werden.

§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Im gesamten Haus und auf dem Außengelände ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, d.h. Abfälle kommen in die dafür vorgesehenen Behälter. In den Sanitärräumen ist besonders auf Hygiene zu achten.
- (2) Im gesamten Haus besteht Rauchverbot.
- (3) Das Hauseigentum ist pfleglich zu behandeln. Die Gebäude dürfen weder beschriftet, bemalt oder beklebt werden.
- (4) Bereiche, die nicht für die Besucher zugelassen sind, dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.
- (5) Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes obliegt allen Besuchern der Einrichtung.
- (6) Der Besitz und der Genuss von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, sowie der Besitz und Handel von Waffen jeglicher Art wird geahndet.

Verbotene mitgeführte Sachen und Gegenstände werden sichergestellt und den zuständigen Behörden übergeben.

- (7) In der Einrichtung und auf dem Gelände ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen (Art. 1 GG) zu verletzen oder verächtlich zu machen. Weiterhin ist es untersagt, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Das Verwenden von Kennzeichen, Symbolen und Grußweisungen verbotener Organisationen, Aufstachelung zum Rassenhass und Volksverhetzung stellen Straftaten dar und werden von den Verantwortlichen der Einrichtung angezeigt.
- (8) Unfälle oder Schäden sind den Verantwortlichen umgehend zu melden.
- (9) Bei Feuer und anderer Gefahr sind die gekennzeichneten Notausgänge zu benutzen.

§ 4 Haftung

- (1) Von der Stadt wird keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Privatgegenständen übernommen.
Das gilt nicht für Sach- und Personenschäden bei Besuchern, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung entstehen.
- (2) Wer Sachbeschädigung an den Gebäuden oder am Inventar verursacht, hat die entstandenen Schäden zu beseitigen oder die Reparatur bzw. den Ersatz zu bezahlen.
- (3) Alle Besucher des Hauses sind für ihre Handlungen selbst verantwortlich und nur durch ihre privaten Versicherungen geschützt.
- (4) Die Verantwortlichen des Hauses übernehmen keine Verantwortung für Tätigkeiten von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb des Geländes stattfinden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben selbst Sorge zu tragen, wann ihre Kinder das Haus verlassen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Rathenow, den 19.12.2003

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister